



GZ: ABT13-337710/2025-28

Graz, am 27.05.2026

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Thermo Team  
Alternativbrennstoffverwertungs GmbH, 8461 Ehrenhausen,  
Retznei 34, Änderung der Shredderabsaugung und diverse  
weitere Änderungen, Anzeige vom 09.10.2025,  
Anzeigeverfahren, Auflage gemäß § 50 AWG 2002

## Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 14.10.2025 hat die IUT Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH im Namen der Fa. Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH, um die abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung der Shredderabsaugung und weiterer Änderungen in der Abfallbehandlungsanlage angesucht.

Dieser Antrag ist hinsichtlich der nachstehenden Punkten gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln:

- Abänderungen der Entstaubungsanlagen der mechanischen Aufbereitungsanlage:
  - Nachrüstung einer entkoppelten Absauganlage mit Aufsatzfiltern bei den 3 Nachzerkleinerern
  - Örtliche Versetzung der Entstaubungsanlage der Störstoffausschleusung F23 in Richtung Anlieferungshalle und Verwendung dieser für Absaugpunkte in der Anlieferungshalle
  - Errichtung eines neuen Staubfilters für den Doppeltrommel-Windsichter F06 am ehemaligen Aufstellplatz der Filteranlage F23
- Aufstellung eines 40' Lagercontainers und eines 20' Bürocontainers im Außenbereich

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

- Geänderte Ausführung des Schwarz-/Weißbereiches
- Errichtung von Lagerboxen aus Fertigbeton-Systembausteinen für die PVC-Fraktion im Außenbereich

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m<sup>3</sup>) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

**Nachbarn** im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße zur Einsicht auf.

**Die Auflagefrist beginnt mit 03.06.2026 für die Dauer von 4 Wochen.**

**Rechtsgrundlagen:** § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher  
(elektronisch gefertigt)